



Zusatzvereinbarung

Sehr geehrte Eltern in unseren Kinderhäusern,

die Ihnen bekannte KiTa-Ordnung (letzte Fassung vom Mai 2019) wird durch folgende Zusatzklausel bei Paragraph 5 „Elternbeitrag“ durch Absatz 10 ergänzt:

(10) Der Elternbeitrag ist darüber hinaus weiterhin zu entrichten bei behördlichen Betretungs- und/oder Betreuungsverboten für Kinder, insbesondere im Falle folgender Paragraphen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG):

- §28 Schutzmaßnahmen, Abs. 1
- §20 Schutzimpfungen, Abs. 9
- §34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflicht, Aufgaben des Gesundheitsamtes, Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 3

wenn und soweit diese nicht durch die Einrichtung zu vertreten sind. Soweit Dritte (z. B. Staat, Kommune) Ersatzleistungen zur Verfügung stellen, welche anstelle der fortlaufenden Beitragszahlungen dem jeweiligen Träger erbracht werden, entfällt im Umfang dieser Ersatzleistungen die Leistungsverpflichtung der Beitragsschuldner.

Diese Zusatzklausel wird von den Vertragsparteien anerkannt.

_____, den _____

(Unterschrift der Erziehungsberechtigten)

(Name des Kindes)

Eitting, 18.09.2020

Andrea Peis
Stellvertretender Kirchenverwaltungsvorstand

Mein Kind besucht folgende Einrichtung:

- Kinderhaus Aufkirchen
- Kinderhaus Eitting
- Kindergarten Oberding
- Haus der Kinder Schwaig